

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dkfm. Dr. Stummvoll, Dipl.-Ing. Prinzhorn
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage des Abgabenänderungsgesetzes 2005 (1187 der Beilagen)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (1187 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz 1955, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000) geändert werden – Abgabenänderungsgesetz 2005 (AbgÄG 2005), wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 lautet die Z 13:

„13. In § 35 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen dem zuständigen Finanzamt und dem Arbeitgeber, der Bezüge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung oder Ruhegenussbezüge einer Gebietskörperschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 auszahlt, die vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gespeicherten und für die Berücksichtigung von Freibeträgen im Sinne der Abs. 1 bis 3 und 7 erforderlichen Daten elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung der genannten Daten ist auch hinsichtlich jener Personen zulässig, die einen Freibetrag im Sinne der Abs. 1 bis 3 und 7 bereits beantragt haben. Die Datenübermittlung ersetzt für den betroffenen Steuerpflichtigen den Nachweis gemäß Abs. 2 und die Bescheinigung gemäß § 62 Z 10. Eine Verwendung dieser Daten darf nur zu diesem Zweck stattfinden. Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.““

Begründung

Außergewöhnliche Belastungen sind bei der Ermittlung des Einkommens abzuziehen. Die erforderlichen Daten zur Berücksichtigung von Freibeträgen gemäß § 35 EStG 1988 werden in einer Datei des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen verwaltet. Der Zugriff auf diese Daten ermöglicht bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen die amtswegige Berücksichtigung dieser Freibeträge und führt damit:

- zu einer wesentlichen Entlastung der betroffenen Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Antragstellung,
- zur Vermeidung von Berufungen und Bescheidberichtigungen im Zusammenhang von nicht beantragten Freibeträgen,
- zur Vermeidung einer eigenen Paralleldatei der Finanzverwaltung.

Der Zugriff auf die für die Berücksichtigung der Freibeträge erforderlichen Daten ist nur hinsichtlich jener Personen zulässig, die dazu ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben oder die bereits einen Freibetrag beantragt haben.

Die Maßnahme ist in erster Linie als Bürgerserviceleistung zu sehen und soll die bis zum Jahr 2004 maßgebliche Bescheinigung einer Behinderung durch eine elektronische Mitteilung ersetzen. Ab 2005 ist die Behinderung im Behindertenpass einzutragen, dessen Vorlage aber für den Steuerpflichtigen allenfalls mit entsprechenden Behördenwegen verbunden ist. Die Gefahr eines daraus entstehenden Datenmissbrauches ist insoweit ausgeschlossen, als die betreffenden Daten bereits jetzt Gegenstand der Einkommenssteuerbescheide auf Grund von Bescheinigungen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen sind und weitere Datenzugriffe nicht vorgesehen sind. Alle Abfragen werden in einer Log-Datei protokolliert.

Da zahlreiche Behinderte als Pensionisten Bezüge nur von (einer) pensionsauszahlenden Stellen erhalten und diese ebenfalls die Berücksichtigung der Freibeträge gemäß § 62 Z 10 EStG 1988 wahrnehmen können, wenn sie über die entsprechenden Informationen verfügen, ist der Datenzugriff auch diesen Stellen, die ebenfalls bereits bisher von den Daten Kenntnis hatten, einzuräumen.